

THEOLOGISCHE REVUE

119. Jahrgang

– Februar 2023 –

Pree, Helmuth / Heckel, Noach: Das kirchliche Vermögen, seiner Verwaltung und Vertretung. Handreichung für die Praxis. – Wien: Verlag Österreich 2021. (XXVIII) 436 S., geb. € 79,00 ISBN: 978-3-7046-8855-2

Helmuth Pree, em. Univ.-Prof. für Kirchenrecht an der Ludwig-Maximilians-Univ. München, hat gemeinsam mit Noach Heckel, Professor für Kirchenrecht an der Theol. Fak. Trier, die mittlerweile dritte Auflage des Handbuches *Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung, Handreichung für die Praxis*, vorgelegt. Für die erste und die zweite Auflage zeichnete sich noch der im Jahre 2014 verstorbene Bruno Primetshofer mitverantwortlich, an der dritten Auflage hätte ursprünglich Stephan Haering mitwirken sollen, der aber 2020 unerwartet verstarb. Dadurch übernahm H. die Mit-Vf.schaft für die (namentlich zugewiesenen) Abschnitte der im Ordensrecht relevanten Bestimmungen des Vermögensrechtes.

Das rez. Werk besteht aus drei großen Teilen, die sich den Grundfragen (A), der Gebarung des kirchlichen Vermögens (B) und Spezialproblemen (C) widmen. Der erste Teil über die Grundfragen bietet nicht nur einen kompakten Überblick zu den behandelten Themen (Vermögensarten, Quellen, Rechtsträger, Grundbegriffe), sondern liefert auch klare Definitionen (z. B. der Unterschied zw. *bona Ecclesiae temporalia*, Vermögen kirchlicher Amtsträger, 4 und *bona ecclesiastica*, Kirchenvermögen, 7) oder weist in diesem Zusammenhang auf missverständliche Verwendungen in der Praxis hin (z. B. wenn der Bischöfliche Stuhl und die *mensa episcopalis* als zwei voneinander verschiedene Rechtsträger bezeichnet werden, 41, Anm. 42). Als sehr hilfreich, insbes. für die nicht kanonistisch geschulten Leser:innen, erweisen sich für das allgemeine Verständnis des Kirchenrechtes die grundsätzlichen Erläuterungen zu den Quellen (21–30) und ihrem normativen Verhältnis zueinander (31–36). Sowohl die hierarchische Struktur der Kirche, als auch die Bedeutung von Konkordaten (32) und vom Eigenrecht von Ordensgemeinschaften (32–34) wird hier besonders deutlich. Die kontinuierlichen Verweise auf die Allgemeinen Normen im CIC zeigen gut den Zusammenhang der vermögensrechtlichen Gesetzgebung mit den Grundbestimmungen des universalen Kirchenrechtes auf.

Der zweite Teil (B) widmet sich der Gebarung des kirchlichen Vermögens. Den Inhalt dieses umfangreichsten Abschnittes (81–237) bilden die kodikarischen Bestimmungen über das Haushalts- und Rechnungswesen, den Vermögensverwalter, die hierarchische Aufsicht, die Rechtsgeschäfte, Fragen der Haftung und der Ausgründungen in staatliche Formen.

Der dritte und letzte Teil (C) wendet sich Spezialproblemen zu. Ausführlich werden die vermögensrechtlichen Implikationen bei Inkorporationen behandelt. Wieder sind hier die sehr klare Begriffsbestimmung (239) und die Abhandlung verschiedener Formen (243f) zu erwähnen. Im

Vergleich zu den vorherigen Auflagen sind in diesem Teil die Fragen der Sonderregelungen für kontemplative Frauenorden (263–276) und die Zusammenlegung von Ordensprovinzen (276–283) dazugekommen. Die erste Ergänzung ergibt sich aufgrund des Erscheinens der Apost. Konst. *Vultum Dei quaerere* (2016) und die nachfolgende Instruktion *Cor Orans* (2018) zu ihrer Anwendung. Die zweite Ergänzung ergibt sich aus dem Faktum des Kleiner- und Älterwerdens von Ordensgemeinschaften. Ebenso neu hinzugekommen ist der letzte Abschnitt über die Strafbestimmungen mit vermögensrechtlichem Bezug im *Liber VI* des CIC, welches durch die Apost. Konst. *Pascite gregem Dei* im Jahre 2021 reformiert wurde.

Ein Glossar mit Kurzdefinitionen von über 150 Fachausdrücken (309–322) erleichtert den Zugang zur Materie. Nach dem ausführlichen Literaturverzeichnis (323–383) folgen im Anhang die Allgemeindekrete der Österreichischen Bischofskonferenz zu Bestimmungen des *Liber V* CIC, ein Stichwort- und ein Canonesverzeichnis.

Die dritte Auflage des Werkes unterscheidet sich somit in mehrfacher Hinsicht von den beiden vorherigen, allein schon aufgrund der geänderten universalkirchlichen Rechtslage. Neben dem bereits erwähnten neuen Strafrecht des CIC kam es schon in den Jahren zuvor durch zwei Dokumente der (damaligen) Kongregation für die Institute des Gottgeweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens zu einschneidenden Änderungen im Ordensvermögensrecht: Im Jahre 2014 erschienen seitens dieses Dikasteriums der Röm. Kurie die *Richtlinien für die Verwaltung der kirchlichen Güter der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens* und im Jahre 2018 die *Orientierungshilfen* (im rez. Werk als „Instruktion“ bezeichnet, XXVI) *Ökonomie im Dienst des Charismas und der Mission*. Dabei zeigt sich schon die Schwierigkeit in Bezug auf die Rechtsverbindlichkeit der beiden Dokumente. Im italienischen Original wird das erste Dokument als *linee orientative* („Richtlinien“, vgl. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles, Nr. 198) und das zweite als *orientamenti* („Leitlinien“) bezeichnet. Die im Auftrag der Deutschen Ordensoberenkonferenz erstellte Übersetzung im Sonderheft der *Ordenskorrespondenz* (58. Jg., 2018), bezeichnet das zweite Dokument lediglich als „Orientierungshilfen“. Da das erstgenannte römische Schreiben konkrete Forderungen in Bezug auf das zu definierende Stammvermögen aufstellt, und das zweite Dokument präzise Vorgaben in Bezug auf Veräußerungen und alienationsähnliche Rechtsgeschäfte macht, in diesem Zusammenhang aber in codikarisches Recht eingreift, hätten beide Schreiben in rechtsverbindlichen Formen promulgiert und die Änderungen sogar in *forma specifica* durch den Hl. Vater approbiert werden müssen. Die sich daraus ergebenden Rechtsunsicherheiten werden ausführlich diskutiert (77–79), zumal der Hl. Stuhl die Gewährung einer Erlaubnis an seine Vorgaben bindet.

Es ist dem Werk anzusehen und positiv anzumerken, dass es über die Jahre an Inhalten zugenommen und für die Praxis an Bedeutung gewonnen hat. Einziger Kritikpunkt seitens des Rez. sind die teilweise sehr großen Abstände zwischen dem Fließtext und den Fußnoten in den Fällen, wo der Fußnotentext keinen Seitensprung macht.

Das Handbuch ist allen Verwalter:innen kirchlichen Vermögens, Studierenden des Kirchenrechtes, v. a. aber wegen der präzisen Darstellung eines in der Theorie wenig beachteten, in der Praxis aber alltäglichen Bereiches, auch den Oberen von Ordensgemeinschaften zur Lektüre uneingeschränkt zu empfehlen.

Über den Autor:

Laurentius Eschlböck OSB, Dr., Professor für Kirchenrecht am Pontificio Ateneo Sant'Anselmo, Rom
(laurentius.eschlboeck@anselmianum.com)